



Änderung Volksschulgesetz und Änderung Lehrpersonalverordnung (Erweiterter Lernraum)

A. Ausgangslage

Aufgabe der Volksschule ist es, eine gute Bildung und eine angemessene Förderung für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können. Die Schulen sind so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess unterstützt und gefördert werden können.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht über- oder unterfordert sind, stellen für die Schulen, die einzelnen Klassen und die Lehrpersonen eine besonders grosse Herausforderung dar. Einerseits müssen diese Schülerinnen und Schüler angemessen beschult und gefördert werden und andererseits muss ein geregelter Unterricht gewährleistet werden. Der „erweiterte Lernraum“ soll die Schulen bei der Erreichung dieses anspruchsvollen Ziels unterstützen und ihnen die Einrichtung eines geeigneten, niederschweligen Angebots für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten oder Über- und Unterforderung ermöglichen. Das Angebot soll im Sinne einer Akutmassnahme eine kurzfristige Entlastung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, der Klassen sowie der Lehrpersonen bewirken. Das oberste Ziel dabei ist die möglichst baldige Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in die Klassen.

B. Ziele und Umsetzung

Der erweiterte Lernraum soll Entlastung bieten, wenn einzelne Schülerinnen und Schüler dem Unterricht nicht folgen oder sich den Anforderungen im Klassenzimmer nicht anpassen können und damit das Lernen der restlichen Schülerinnen und Schüler in der Klasse erschweren. Im erweiterten Lernraum können sich Schülerinnen und Schüler beispielsweise nach schwierigen Situationen in der Regelklasse in einem geschützten Rahmen konzentrieren und beruhigen, um später mit etwas zeitlichem Abstand ihr Verhalten zu reflektieren und dabei geeignete Verhaltensweisen für die Zukunft zu erarbeiten (sogenanntes „Time in“: Statt die Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt vor die Tür, nach Hause oder gar in ein Time-out zu verweisen, kann die Schule den

erweiterten Lernraum nutzen). Ausserdem können zusammen mit den Schülerinnen und Schülern geeignete Lernstrategien entwickelt werden. Ein Besuch des erweiterten Lernraums ermöglicht in den verschiedensten Fallkonstellationen ein schnelles Reagieren und stellt eine kurzfristige Massnahme dar. Er soll beispielsweise auch dort genutzt werden können, wo eine sonderpädagogische Massnahme nicht angezeigt ist, aber dennoch ein Bedarf an Entlastung besteht. Der erweiterte Lernraum kann hier Situationen entschärfen, ohne dass eine Gefahr besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler in negativer Weise von anderen abgegrenzt oder unterschieden wird.

Ebenso können Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht unterfordert sind, den erweiterten Lernraum besuchen. Nach Erreichen der Grundanforderungen können diese an weiterführenden Zielen arbeiten und dabei nicht nur die fachlichen Kenntnisse erweitern, sondern auch neue Lernmethoden und Denkweisen entwickeln. Schülerinnen und Schüler mit schneller Auffassungsgabe benötigen oftmals kürzere Übungsphasen als andere. Diese Schülerinnen und Schüler sollen an erweiterten Zielen arbeiten können.

Mit Hilfe des erweiterten Lernraums soll die Tragfähigkeit von Regelklassen gestärkt werden. Er soll individuelles Lernen in einer ruhigen Umgebung ermöglichen und kann parallel zu oder verbunden mit bereits bestehenden Massnahmen wie z.B. Aufgabenhilfe, Disziplinar massnahmen oder sonderpädagogischen Massnahmen genutzt werden. Der erweiterte Lernraum soll niederschwellig zugänglich sein sowie eine minimale Separation zugunsten einer gelingenden Integration ermöglichen. Die Zuweisung zum erweiterten Lernraum für kurze Zeit erfolgt in der Regel auf Anweisung einer Lehrperson (Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagogen). Wird der erweiterte Lernraum organisatorisch mit anderen Angeboten (z.B. der Aufgabenhilfe, Disziplinar massnahmen oder sonderpädagogischen Massnahmen) kombiniert, gelten für die Zuweisung zu diesen die entsprechenden Zuweisungsverfahren.

Die Schulen können in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal und allenfalls weiteren Fachpersonen an die individuellen Gegebenheiten (schulspezifisches pädagogisches Gesamtkonzept, Grösse der Schule, verfügbare Räumlichkeiten sowie finanzielle und personelle Ressourcen) angepasste eigene Modelle für einen erweiterten Lernraum entwickeln.

Damit sich der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, die den erweiterten Lernraum besuchen, möglichst nachhaltig auswirken kann, haben die Schulen die Möglichkeit, Eltern in die Zusammenarbeit im erweiterten Lernraum einzubinden. Diese Einbindung kann in Form von kombinierten Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern (z.B. Familienklassenzimmer, Elternbildungs- oder Beratungsangebote sowie weitere Unterstützungsangebote) stattfinden. Sie fördert das Verständnis für die pädagogische Arbeit der Schule und unterstützt die Eltern in der weiteren Begleitung ihrer Kinder.

C. Auswirkungen

1. Private

Der erweiterte Lernraum steht Schülerinnen und Schülern in Ergänzung zum regulären Unterricht zur Verfügung. Der Entscheid über eine Zuweisung zum erweiterten Lernraum liegt bei der Schule. Es besteht kein individueller Anspruch auf dessen Nutzung.

2. Gemeinden und Kanton

Für den erweiterten Lernraum wird der Gestaltungspool gemäss LPVO aufgestockt. Über die Inanspruchnahme und den Einsatz der Ressourcen aus dem Gestaltungspool entscheiden die Gemeinden. Inwieweit die Aufstockung des Gestaltungspools zu einer Kostenerhöhung auf Gemeinde- und Kantonsebene führt, ist abhängig vom heutigen Stand der Angebote in den einzelnen Gemeinden. Viele Gemeinden führen heute schon ähnliche Angebote wie z.B. Schulinseln oder Förderzentren. Solche Angebote können heute schon teilweise aus der Umlagerung von bereits vorhandenen kommunalen und kantonalen Ressourcen finanziert werden. Weiter ist die Einführung eines erweiterten Lernraums für die Gemeinden freiwillig.

Durch die Stärkung der Tragfähigkeit der Regelstrukturen können kostenintensive Sonderschulungen vermieden werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Sonderschulquote sinkt und die durch die Aufstockung des Gestaltungspools entstehenden Mehrkosten mittelfristig kompensiert werden.

Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden keine Handlungspflichten für Unternehmungen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) begründet oder verändert. Somit ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Gesetzesänderung (VSG)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
B. Organisation	<p>LS 412.100</p> <p>Volksschulgesetz (VSG) (Änderung vom; erweiterter Lernraum)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p>B. Organisation</p> <p><i>Erweiterter Lernraum</i></p> <p>§ 26 a. ¹Die Gemeinden können ausserhalb der Klassen einen erweiterten Lernraum führen.</p> <p>²Der erweiterte Lernraum dient der vorübergehenden gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern zur Entlastung der Regelklassen.</p>	<p>Der erweiterte Lernraum bietet den Schulen eine weitere Möglichkeit, die Tragfähigkeit von Regelklassen zu stärken. Die Gemeinden können einen erweiterten Lernraum zusätzlich zu den Klassen und allenfalls organisatorisch kombiniert mit Nachhilfe- und Disziplinarmassnahmen, der Aufgabenhilfe oder sonderpädagogischen Angeboten führen.</p> <p>Der erweiterte Lernraum ermöglicht die gezielte Förderung von Schulkindern mit grossen Lernlücken sowie schnelles Reagieren in Akutsituationen und kann im Sinne einer vorübergehenden pädagogischen Unterstützung mit einer „Time-in-Lösung“ entlasten, wenn die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers vorübergehend den Regelklassenbetrieb überfordert. Ebenfalls genutzt werden</p>

³ Er ist in die Strukturen der Schule integriert.

⁴ Die Schule kann die Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche den erweiterten Lernraum besuchen, in die freiwillige Zusammenarbeit einbinden.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

kann er von Schülerinnen und Schülern, welche im Unterricht unterfordert sind.

Die Zuweisung zum erweiterten Lernraum für kurze Zeit erfolgt in der Regel durch die Anweisung einer Lehrperson. Ziel ist ein niederschwelliger Zugang und eine minimale Separation zugunsten einer gelingenden Integration.

Der erweiterte Lernraum ist in die räumlichen und organisatorischen Strukturen der Schule einzugliedern. Im Rahmen des erweiterten Lernraums arbeiten die Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen des schulischen Umfelds eng miteinander zusammen.

Damit sich der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, welche den erweiterten Lernraum besuchen, nachhaltig auswirken kann, haben die Schulen die Möglichkeit, Eltern in die Zusammenarbeit im erweiterten Lernraum einzubinden. Dies kann durch verschiedene Formen von kombinierten Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern (z.B. Familienklassenzimmer, Elternbildungs- oder Beratungsangebote sowie weitere Unterstützungsangebote) erfolgen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis.

Verordnungsänderung (LPVO)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Zusätzliche Vollzeiteinheiten</i></p> <p>§ 2 c. ¹* Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:</p> <p>* Koordinationsbedarf mit Vorlage neu definierter Berufsauftrag</p> <p>a. 0,204 in jeder Gemeinde,</p> <p>b. 0,041 pro Vollzeiteinheit,</p> <p>c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,128 pro 25 Vollzeiteinheiten.</p> <p>² Die Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen der Lehrerstellen, die sich in Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde auswirken.</p> <p>³ Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöhen, falls diese Aufgaben der Schulleitungen übernehmen.</p> <p>⁴ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu</p>	<p>LS 412.311</p> <p>Lehrpersonalverordnung (LPVO)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Zusätzliche Vollzeiteinheiten</i></p> <p>§ 2 c. Abs. 1—3 <i>unverändert.</i></p> <p>⁴ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,05 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu</p>	<p>Der Gestaltungspool wird ergänzt, um den Spielraum zur Schaffung eines erweiterten Lernraum zu vergrössern. Weiter können die Gemeinden den erweiterten Lernraum durch</p>

a. den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b zu erhöhen,

b. die Anzahl Vollzeiteinheiten der Schulleitungen zu erhöhen,

c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse oder in der Integrativen Förderung einzurichten,

d. Stellvertretungen für Lehrpersonen, die für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b beurlaubt werden, einzusetzen.

lit. a und b unverändert.

c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse, für den erweiterten Lernraum oder in der Integrativen Förderung einzurichten,

lit. d unverändert.

Umlagerung aus vorhandenen kommunalen und kantonalen Ressourcen finanzieren.

Neu können die Gemeinden vorübergehend zusätzliche Lektionen für den erweiterten Lernraum einrichten.